

Gubernial-Kundmachungen.

Kundmachung des k. k. Guberniums zu Mailand. (1)

Um die Beobachtung der in dem lombardisch-venezianischen, tyroler und ägyptischen Gebiete bestehenden Finanzgesetze an den dazwischen gelegenen Scheidpunkten zu sichern, wird in Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 26. September 1823 Z. 40902 festgesetzt.

I. Vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung wird bey den lombardisch-venezianischen Hauptzoll- oder Einnahms-Ämtern keine Waare zur Ausfuhr nach Tyrol oder Ägypten verzollt werden können, deren Einfuhr in diesen Gebieten verboten ist.

Die Verzeichnisse der nach Tyrol und Ägypten einzuführen verbotenen Waaren werden bey den lombardisch-venezianischen Hauptzoll- oder Einnahmsämtern zum Nachverhalte des Handelsstandes offen gehalten werden.

II. Auch jene Waaren, deren Einfuhr in das lombardisch-venezianische, dann nach Tyrol und Ägypten nicht verboten ist, und welche von einem in das andere dieser Gebiete überführt werden wollten, werden zur Einfuhrverzollung nicht zugelassen, wenn sie nicht nebst der an den Grenzposten gewöhnlichen Deklaration auch mit der gehörigen Ausfuhranweisung des — an dem nächstgelegenen Gebiete gelegenen Zoll- oder Einnahmsamtes versehen seyn sollten. — In dem Falle, wo die Zollbüchere in den Händen des Deklaranten zu verbleiben hätte, wird demselben an deren statt eine andere Anweisung unentgeltlich erfolgt werden.

Jene, welche verzollte, nach Tyrol und Ägypten entweder in der Aus- oder Durchfuhr bestimmte Waaren verführen, werden von den betreffenden Grenzämtern der lombardisch-venezianischen Gebiete ermahnt werden, derlei Anweisungen aufzubewahren, und solche den Grenzämtern der andern Gebiete vorzuweisen.

III. Wenn Waaren bei einem Grenz-Zollamte zur Uebersührung in eines der gebachten Gebiete vorkommen, ohne daß gleichzeitig die Ausfuhranweisung des im nächstgelegenen gegenseitigen Gebiete bestehenden Grenz Zollamtes vorgewiesen wird, wodurch der Verdacht der Bevortheilung der höchsten Gefässe erwacht, so wird nicht nur dem Fuhrmanne die Einfuhr derselben untersagt, sondern derselbe wird vielmehr sammt den Waaren an das Grenz Zollamt des anliegenden Gebietes zurückgeschoben, um im Falle der entdeckten Bevortheilung nach den daselbst bestehenden Vorschriften behandelt zu werden. — In diesem Falle muß der Fuhrmann nebst den Waaren, und einer summarischen Entdeckungs- oder Thatbeschreibung zu dem Grenz Zollamte des anliegenden Gebietes mittelst einer unentgeltlichen Wache begleitet werden.

IV. Die Entdeckungstrafen sind zu Gunsten jener Ämter, oder der dabei angestellten Individuen bestimmt, welche eine derlei Bevortheilung entdeckt, und den Zuwiderhandelnden an das Grenz Zollamt des anliegenden Gebietes zurückbefördert haben werden.

V. Um die Entdeckung derjenigen zu erleichtern, welche irgend eine Waare zur Ausfuhr verzollen, ohne solche bei dem Grenz Zollamte des nächsten Gebietes vorzuführen, und davon den Einzuhreszoll zu entrichten, wird zwischen den gegenseitigen Grenzämtern eine wöchentliche Korrespondenz eingeleitet, mittelst welcher sie sich gegenseitig von allen Waaren welche bei ihnen die Woche hindurch zur Einfuhr, Ausfuhr, oder Durchfuhr verzollt worden, in die Kenntniß setzen müssen.

VI. Die Bevortheilungen, welche durch diese wechselseitige Korrespondenz zur Wissenschaft gelangen, müssen so bestraft werden, als wenn der Kontrahent wirklich betreten worden wäre; und wenn die Waare, deren Konfiskation gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht in Beschlag genommen werden könnte, so wird der Uebertreter zu einer Geldstrafe verhalten, die dem Normal oder Lokalwerthe der Waare gleich kommt.

VII. In den Ausfuhranweisungen für Transit Waaren wird jederzeit das Grenz Zollamt des anliegenden Gebietes bestimmt, bei welchem sich der Fuhrmann nebst der Waare vorzustellen hat, um nach den zollamtlichen Vorschriften behandelt zu werden.

VIII. In der Anweisung zur Einfuhr, welche, wie schon gesagt worden ist, nur gegen Vorweisung der Aus- oder Durchfuhranweisung des Grenz Zollamtes im anstoßenden Gebiete auszufolgen ist, wird die Zahl dieser letztern vorgemerkt werden.

IX. Zur Versicherung müssen sich nicht zurreichend bekannte Fuhrleute, und Reisende, welche Waaren zur Ausfuhr verpacken wollen, dem Einfuhrzolle eines der obgedachten Gebiets unterziehen, oder eine zureichende Sicherheit leisten, wenn das Verpakte bei einer innern Raub vorformen würde, oder sie werden an die Gränze des nächsten Gebietes durch eine Finanzwache begleitet, wenn das gesagte Verpakte bei einem Gränzpunkte betreten werden sollte.

X. Von diesen Maßregeln wird keine Annahme Statt finden, außer, wie es dermal üblich ist, für die Bedürfnisse der Gränzbewohner zu eigenen Gebrauche.

Die k. k. Direktion der Mauth, Zölle, und Verzehrungsgebühren ist zur Vollziehung dieser Kundmachung angewiesen.

Mailand den 21. Februar 1819.

K u n d m a c h u n g. (1)

Da nunmehr zur definitiven Ernennung eines Aufsehers, und eines Kontrollors an dem Strafhause zu Gradiska geschritten werden muß; so werden alle jene, die einen oder den andern dieser zwey Dienstposten zu erhalten wünschen, hiemit aufgefordert, ihre Bittgesuche längstens bis Ende April l. J. bey dem k. k. Küstenländischen Gubernium einzureichen, welche mit legalen Dokumenten belegt seyn müssen, und wodurch der Geburtsort und das Alter des Bittstellers, dann ob er ledig oder verheirathet ist, ferner der Besitz der italienischen, deutschen, illyrischen oder sonst anderer Sprachen, so wie die vollkommene Kenntniß im Rechnungsfache, die bisher geleisteten Dienste, und sein moralisches Betragen ausgewiesen werden muß. Auch wird zugleich bekannt gemacht, daß mit dem Dienst eines Aufsehers der jährliche Gehalt von 700 fl., und mit einem eines Kontrollors jener von 500 fl. verbunden und daß ersterer eine Kaution von 1000 fl., und der zweyte von 800 fl. entweder in baarer Conventions-Münze oder mittels eines bey der öffentlichen Landtafel gehörig vorgezeichneten fidejussorischen Sicherheits-Instrumentes zu leisten schuldig ist, wobey noch schließlich erinnert wird, daß jeder derselben noch überdies 9 Klafter Brennholz, und 80 Pfund (libbre) Unschliffenen, oder eine verhältnißmäßige Menge Dehl jährlich zu beziehen haben, und daß beiden die freye Wohnung in dem Strauhause eingeräumt werden wird.

Von dem k. k. Küstenländischen Gubernium. Triest am 16. Febr. 1819.

K u n d m a c h u n g. (2)

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nach Einsicht der, um die Ausübung der k. k. Poststallgerechtigkeit zu Linz vorgekommenen Gesuche zu beschliessen befunden, diese Poststallgerechtigkeit vom 1. August 1819 angefangen in Stell eines Dienstvertrages auf 9 Jahre zu verleihen.

Die Bedingungen sind:

1. Dem Uebernehmer steht das ausschließende Recht zu, auf der Straffe nach Wien bis Enns, auf jener nach Regensburg bis Eberding, auf jener nach Budweis bis Weitersdorf, und auf jener nach Salzburg bis Wess alle Kouriere und andere mit Extrapost reisende Personen, wie auch die Briefpost, die Epoffeten, und den Postwagen gegen Bezug der jeweilig bestimmten Rittgelder, und bey Epoffeten des bestimmten Postillons Aufschlageldes zu beordern.

2. Er genießt den Titel eines k. k. Postmeisters, und die damit verbundenen persönlichen Auszeichnungen und Freyheiten.

3. Er ist verpflichtet:

a) sich in dieser Hinsicht nach den Postverordnungen, welche bestehen, oder in der Folge erlassen werden würden, genau zu benehmen;

b) in dem Poststalle zu Linz wenigstens zwanzig Pferde, drey halbgedeckte, drey

ungedeckte Kaleschen, und drey kleine Wägen zur Verführung der Briefpost-Felleisen, und zu Kleinmünchen wenigstens sechs Pferde, eine halbgedeckte, eine ungedeckte Kalesche, und einen kleinen Wagen unausgesetzt im guten Stande zu erhalten.

Auch ist der Uebernehmer des Poststalls verbunden, ununterbrochen zwey Pferde nebst einem Postillon bey Tag und Nacht in dem Postamtgebäude in Bereitschaft zu halten; und wird demselben zugleich zur Pflicht gemacht, seinen Poststall, wenn er ihn in dem Postamtgebäude selbst nicht unterbringen will, an einem stets zugänglichen Orte und auch nicht von dem Postamte zu entfernt zu unterhalten.

c) Stäts mit einer angemessenen Anzahl mannbarer gut gesitteter, und vollkommen verlässlichen Postknechte zu Linz und Kleinmünchen versehen zu seyn.

d) Die Berechtigung selbst auszuüben, widrigen aber, und wenn er in die Nothwendigkeit käme, sie an eine andere Person zu übertragen, die Bewilligung dazu vorläufig anzufuchen und zu erwirken, welche ihm aber auch nicht versagt werden wird, wenn gegen die Sitten, Rechtlichkeit, und Verlässlichkeit der namhaft gemachten Person kein Bedenken obwaltet.

e) Eine annehmbare Verbürgung von wenigstens Dreytausend Gulden in Konventionen-Münze einzulegen, woran sich nöthigen Falls, und insbesondere alsdann gehalten werden würde, wenn eine Vernachlässigung des Dienstes nach zweymaligen fruchtlosen Ermahnungen oder Bestrafungen nach Vorschrift der Verordnungen die Einsetzung eines Administrators notwendig machen würde.

4. Ob zwar die Unternehmung auf neun Jahre folglich bis 30. July 1828 verfließen wird, so soll es doch dem Unternehmer frey stehen, wenn er nach Verlauf der ersten, oder der folgenden drey Jahre, folglich am 30. July 1822 oder 1825 die Unternehmung aufgeben wollte, dieselbe nach vorausgegangener halbjährigen Aufkündigung aufzugeben. Eben dieses Recht wird der Staatsverwaltung jedoch einzig auf den Fall vorbehalten, wenn dieselbe wegen Dienstvernachlässigungen in die Nothwendigkeit gesetzt werden würde, einen Administrator aufzustellen.

5. Der Pachtshilling, wozu sich der Unternehmer etwa verbinden würde, muß in Konventionen-Münze in vierteljährigen Fristen immer vorhinein erlegt werden.

Dieses wird hiemit bekannt gemacht, und es haben diejenigen, welche dieser Postgerechtigkeit theilhaftig werden wollen, folgende Punkte zu beobachten:

aa) Die Gesuche müssen schriftlich und versiegelt, unter der Aufschrift: An das hohe Präsidium der k. k. Regierung von Oesterreich ob der Enns in Linz bis 30. April 1819 eingeschendet, oder eingelegt seyn, da nach diesem Tage auf ein späteres Gesuch oder auf eine nachträgliche Erklärung keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Unternehmung demjenigen, welcher sich bis 30. April für die genaue Erfüllung der vorangeführten Verpflichtungen erklärt, zureichende Sicherheit ausweist, und den besten Rath macht, und gegen dessen Person nichts eingewendet werden kann, zugesprochen, und der Vertrag mit ihm geschlossen werden wird.

bb) In dem Gesuche muß daher eine diesen Anforderungen entsprechende bestimmte Erklärung, und dieses insbesondere, ob und welchen jährlichen Pachtshilling der Gesuchsteller zahlen will, dann wie er die Verbürgung oder Kaution mit Drey tausend Gulden Konventionen-Münze, oder etwa von einem höhern Betrage zu leisten gesonnen ist, enthalten seyn, mit dem ausdrücklichen Beysaße, „daß sein Gesuch sogleich verbindliche Kraft haben, und er acht Tage nach geschehener Aufforderung die Kaution einzulegen; und den Pachtvertrag zu unterfertigen, widrigen aber für jeden Nachtheil oder Schaden zu haften verpflichtet seyn soll.“

cc) Der Aufenthaltsort des Gesuchstellers muß in dem Gesuche genau angegeben seyn, und diesem ein Zeugniß von der Ortsobrigkeit unter Mitfertigung eines k. k. Kreisamtes, oder einer k. k. Polizeybehörde beistellen, worin der sittliche Wandel, der gute Ruf und die Vermögens Umstände des Gesuchstellers bestätigt werden.

dd) Wür en mehrere Personen in Gesellschaft die Ausübung dieser Postgerechtigkeit zu erhalten wünschen, so müßte dieses in Gesuche angeführt, und diejenige von ihnen, welcher die Leitung des Geschäftes übertragen werden wollte, ausdrücklich ges

kannt werden, weil die persönliche Auszeichnung, wovon im zurechten Artikel die Rede ist, nur dieser allein zu Theil werden könnte; dagegen aber auch nur von dieser das Zeugniß, dessen in vorgehenden Absage erwähnt wurde, einzulegen seyn würde.

Von der k. k. Ob-der Ennsischen Landesregierung. Linz am 17. Febr. 1819.
Karl Graf v. Pilati, k. k. Regierungs-Sekretär.

Verlautbarung des Konkurses für drei Lehrer- und eine Gehülfs-Stelle an der Hauptschule zu Adelsberg.

Seine Majestät haben mittelst a. h. Entschliessung vom 27. Dezember 1818 zu bewilligen geruhet, daß in dem Kreisorte Adelsberg eine Hauptschule mit 3 Klassen errichtet, und dabey mit 1. November 1819 ein Lehrer der III. Klasse mit 300 fl. W. W. nebst freyer Wohnung, wie auch, wenn derselbe das Direktorat führen sollte, mit einer Zulage von 100 fl. W. W., ein Lehrer für die II., und Einer für die I. Klasse, jeder mit 250 fl. W. W. nebst freyer Wohnung; dann ein Gehülfe und zugleich Schuldiener mit 70 fl. W. W. angestellt werde.

Zur Besetzung der gedachten Stellen wird demnach in Folge hoher Studien-Hofkommissions-Verordnung Nr. 7112 vom 729 Jänner d. J. die Kompienz und Konkursprüfung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß folgende Eigenschaften und Kenntnisse an diesen Stellen erfordert werden:

Alter von zurückgelegten 20 Jahren, untadelhafter moralischen Charakter, gutes pädagogisches Zeugniß, hinlängliche Kenntniß der deutschen und krainerischen Sprache.

Die Bittwerber, welche sich zu den offenen Stellen geeignet halten, haben ihre mit den erforderlichen Beweisen über ihre Eigenschaften und Kenntnisse, und über ihre bisherigen Dienstleistungen belegten, eigenhändig geschriebenen, und an Seine Majestät stylisirten Gesuche längstens bis 16. nächstkommenden Monats April bey dem bischöflichen Konsistorium zu Triest, Görz oder Laibach, oder bey dem Fürstbischöflichen Gurker Konsistorium zu Klagenfurt, oder Fürstbischöflichen Sagganer Konsistorium zu Gratz einzureichen, und sich am 17. April d. J. bey einem der erwähnten Konsistorien zur mündlichen und schriftlichen Konkursprüfung um 9 Uhr Vormittag einzufinden.

Von dem k. k. Subernium. Laibach am 26. Februar 1819.

Anton Kunstl, k. k. Subernial-Sekretär.

Verlautbarung der erledigten Studenten-Stipendien. (3) 2

Es sind hienort folgende Stipendien erlediget; als:

a. Das Joseph Karl Ummeggische Handstipendium im jährlichen Ertrage pr. 8 fl. 45 kr. W. W. und 45 fl. W. W. für einen Abkömmling aus seiner Verwandtschaft; von dem Patronate des Laibacher Ordinariats abhängig, und

b. 2 Leopold Martin Schererische Handstipendien jedes im jährlichen Ertrage pr. 44 fl. 22 1/2 kr. W. W. für zwey Krainer, die sogleich die Philosophie zu studiren anfangen können, gewidmet, vom Patronate des Stadtmagistrates Laibach abhängig.

Jene studirenden Schüler, welche auf eines dieser erledigten Stipendien einen Anspruch machen wollen, haben ihre mit dem Taufscheine, mit dem Dürftigkeitszeugnisse, mit den Zeugnissen über den Studienfortgang in den zwey letzt abgewichenen Semestern, und über ihr sitzliches Betragen, dann mit dem Zeugnisse der überstandenen natürlichen, oder geimpften Blattern belegten Gesuche längstens bis 10. April d. J. hienort einzureichen, weil auf die nicht gehörig belegten, und auf die allentfalls später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen werden wird.

Von dem k. k. Subernium. Laibach am 23. Hornung 1819.

Anton Kunstl, k. k. Subernial-Sekretär.

Verlautbarung zweyer Studenten-Stipendien jedes pr. 50 fl. vorzugsweise für Verwandte des Stifters Adam Clemse. (3)

Es handelt sich um die Besetzung zweyer Stipendien, welche sich von dem Verfasser des Stifters Adam Clemse aus Saloschie im Görzerischen in Folge seines Testaments vom 1. Jänner 1617 herschreiben, und für deren jedes der jährliche Betrag von fünfzig Gulden Conventionsmünze aus dem Studienfonde festgesetzt ist.

Circulare des kais. königl. k. k. österr. Statthalteramtes zu Laibach. (3)

Wie es mit jenen Waaren, welche durch längere Zeit aus den zollamtlichen Magazinen von den Eigenthümern nicht bezogen werden in Zukunft gehalten werde.

Um das höchste Verarium bey jenen Waaren, welche durch längere Zeit aus den zollamtlichen Magazinen von den Eigenthümern nicht bezogen werden, in Rücksicht auf die Niederlagengebühren, ohne Unbilligkeit gegen die Partheyen so viel möglich zu sichern, sind zu Folge hohen Hofkammer-Dekrets vom 3. d. M. J. 4236 im Einverständnisse mit der k. k. Kommerzhofkommission folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung festzusetzen besunden worden.

1.) Für die Entrichtung des Lagerzinses, welcher im jeden Falle, es mag die Waare ganz verdorben seyn, oder der Werth derselben den Betrag der Lagergebühr nicht erreichen, nach dem bestehenden Ausmaße vollständig zu entrichten ist, hat derjenige zu haften, auf dessen Name die Waare einlangt, und eingelagert wird.

2.) Nach Verlauf eines Jahres vom Tage der Einlagerung muß entweder die Waare gegen Entrichtung der Gebühren bezogen, oder doch wenigstens der verfallene Lagerzins entrichtet werden, was auch nach Verlauf des 2., 3., und eines jeden weiteren Jahres, wenn eine Waare so lange eingelagert bleiben sollte, zu geschehen hat. Wird die eingelagerte Waare binnen einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen, vom Tage der Einlagerung oder der verfallenen Jahr der Lagerzins nicht entrichtet, so hat das Zollamt zur öffentlichen Versteigerung der Waare auf Gefahr der Parthey zu schreiten, aus dem eingehenden Betrage die Gebühren abzuziehen, und den Rest als Depositum zu behandeln.

3.) Gelangt das Zollamt zur Kenntniß, daß eine eingelagerte Waare sich dem Verderben nähert, so hat dasselbe (ohne daß ihm jedoch eine Verpflichtung zur genauen Aufsicht auf die Beschaffenheit der eingelagerten Waaren zugemuthet werden kann) wenn derjenige auf dessen Name die Waare eingelagert ist, sich in dem Orte des Zollamtes befindet, diesen zum Bezuge der Waare binnen 3 Tagen aufzufordern, und sich diese Aufforderung schriftlich bestätigen zu lassen, befindet sich aber derjenige, auf dessen Namen die dem Verderben sich nähernde Waare eingelagert ist, nicht in dem Orte des Zollamtes, oder bezieht derselbe auf die erhaltene Aufforderung die Waare nicht binnen 3 Tagen, so hat das Zollamt mit Beziehung wenigstens eines beideren Waarenbeschauers, und eines den Abwesenden repräsentirenden rechtlichen Handelsmanns die Beschau vorzunehmen, und wenn nach dem zu Protokoll zu nehmenden Befunde die Besorgniß des Verderbens für gegründet, und die Gefahr für nahe bevorstehend anerkannt wird, zur öffentlichen Versteigerung der Waare zu schreiten, und nach Abzug der Gebühren den Rest des gelbsten Betrages als Depositum zu behandeln.

Laibach am 14. Februar 1819.

Karl Graf v. Tuzaghy,
Landes-Souverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,
kais. königl. Suberal-Rath.

Kreisamtliche Verlautbarung.

K u n d u n a c h u n g. (2)

In Folge einer hohen Suberial-Verordnung vom 13. März Nr. 2507 wird am 31. März Früh um 9 Uhr bey dem k. k. Kreisamte Laibach die Getraidelieferung für das k. k. Bergamt zu Idria, für das dritte Militär-Quartal 1819 mittels Versteigerung an den Mindestbleibenden überlassen werden.

Der Bedarf besteht in:

- 1600 Mied. Oestr. Mehen Weizen.
- 1950 " " " Korn und
- 750 " " " Futuruz.

Die Liktationsbedingnisse können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Kreisamte eingesehen werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 6. März 1819.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen der Eheleute Johann und Elisabeth Lukanz bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die von dem Eheleuten Johann und Maria Driltsch an Ferdinand Wergant Kunstmahler unterm 4. Nov. 1765 ausgestellte, und den 30. Jänner 1766 auf das der allstädtischen Gült sub Nr. 274 insbare in der Rosengasse zu Laibach Conscript Nr. 104 gelegene Haus intestabilirte Schulobligazion pr. 150 fl. einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen, vor diesem Gerichte so gewiß geltend machen sollen, als im Widrigen obgedachte Schulobligazion nach verstrichener obiger Frist auf der Wittsteller ferne es Anlangen ohne weiters für null und kraftlos erklärt werden würde.

Laibach am 19 Febr. 1819.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch der Wittve Elisabeth Krainer gebornen Vogat hntig als bedingt erklärten Erbin zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach ihrem am 11. Jänner l. J. allhier v. rsorbenen Ehemirthen Georg Krainer bürgerl. Galtgeber zum wilden Mann am Platz zu Laibach die Tagsetzung auf den neunzehnten April l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß desselben einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen so gewiß anzumelden, und selbe sohin geltend zu machen haben, als im Widrigen sie sich die Folgen des §. 814 des bürgerl. G. B. zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 26. Febr. 1819.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des k. k. Fiesalameres in Vertretung der Nennen der Pfarer Obergurk, und des Dr. Lorenz Eberl Rurators der unbekanntten Auerwandten als erklärten Erben in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach dem im Jahre 1796 als Kooperator bey der Pfarer Obergurk irrsinnig gewordenen, am 1. Okt. 1818 in diesem Zustande im hiesigen Civil-Spitale versorbenen Priester Karl Haag gewilliget worden, daher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den neunzehnten April l. J. Früh 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Tagsetzung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben müßten.

Laibach am 2. März 1819.

Bermischte Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Es wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß am hiesigen Lyceum der Sommerkurs für die Landhebammen in krai-erischer Sprache am 19ten April l. J. anfangen werde; daher diejenigen Weiber, welche diesem Unterricht beywohnen wollen, oder zu dessen Einholung von den Bezirksoberkeiten angewiesen werden, sich den Tag vorher bey der medicinischen-Chirurgischen Studien Direction gehörig zu melden haben werden.

Von der k. k. medicinischen-Chirurgischen Studien-Direction.

Laibach am 8ten März 1819.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Bekanntmachung (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zugleich Kriminalgerichte in Krain wie bekannt gemacht, daß bey nun mehr fruchtlos verstrichener Frist von einem Jahre, zur Geltendmachung der Ansprüche auf die im diesgerichtlichen Kriminal- Deposito erliegenden Kleidungsstücke und Effekten, in Folge desorts ausgefertigten öffentlich kundgemachten Edictes von 19. November 1817 die Lizitation zur Veräußerung derselben auf den 27. März l. J. Nachmittags um 2 Uhr im Landhause ersten Stocke im Vorsaale des Stadt- und Landrechtlichen Rathszimmers festgesetzt worden seye; daher alle jene, welche von erwähnten Kleidungsstücken, und Effekten durch den Meißboth und gegen gleich baare Bezahlung etwas an sich zu bringen wünschen, zu dieser Lizitation zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

Laibach am 8. Jänner 1819.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Valentin Brayer, Sakristay, Mesners bey der Domkirche allhier in die Ausfertigung des Amortisations Edictis hinsichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von dem Wittsteller an den Dr. Joseph Kusner, Curator ad actum der minderjährigen Maria Kissovich, Stiftochter des Wittstellers lautenden Schuldscheins ddo. Laibach 19. Dezember 1801 intabulato eodem auf die 13 Kaufrechtsbube in der Krain sub Urb. No. 67 und Haus No. 69 bey dem Grundbuche der D. D. N. Commenda Laibach pr. 163 fl. 35 kr. 1 4/7 pf. a 5 proc. gewilliget worden; daher dann alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diese in Verlust gerathene Schuldufunde einem Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Rechte hierauf so gewiß binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben werden, als in widrigen auf weiteres Gesuch des Wittstellers nach dieser verstrichenen Amortisations- Frist der vorbemeldte in Verlust gerathene Schuldschein rückichtlich des darauf befindlichen grundbüchlichen Intabulationszertifikats vom 19. Dezember 1801 für null, kraftlos und getödtet erklärt werden wird.

Laibach den 5. Februar 1819.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Franz v. Premerstein gesetzlichen Miterben seines am 12. März 1818 zu Triest verstorbenen Vaters Herrn Andreas v. Premerstein Gutsbesitzer im Wippacher Bezirke zur Erforschung seines allfälligen Passivstandes die Tagsetzung auf den Neun und zwanzigsten März w. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß dieses Verstorbenen einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre Forderungen so gewiß anzumelden, und solche sohin geltend zu machen haben, als in Widrigen ihnen die Folgen des §. 814 des b. G. B. zur Last fallen werden.

Laibach den 16. Februar 1819.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Anton Mesinda, Grundbesizers zu Märensbad im Bezirke Haakbera zur Erforschung des allfälligen Passivstandes nach dem zu Ende November 1818 im Martre Zirkniz verstorbenen Priester Andreas Mesinda die Tagsetzung auf den Neun und zwanzigsten März l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, die aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf den Verlaß dieses Verstorbenen zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Forderungen anzugeben, und sohin selbe geltend zu machen haben werden, widrigens ihnen die Folgen des §. 814 des b. G. B. zur Last fallen würden.

Laibach am 12. Februar 1819.

(Zur Beilage Nr. 22.)

Öffentliche Verlautbarung.

Lizitations-Ankündigung

Von der k. k. vereinigten Tabak und Stempelgefälls Administration im Königreiche Tyrien zu Laibach wird bekannt gemacht, daß bei der ihr unterstehenden k. k. Tabak-Fabrik-Verwaltung zu Hume über die Lieferung nachstehender Erfordernisse für diese Fabrik, unter Vorbehalt der hohen Ratifikation, und für die Zeit eines Jahres vom Tage an, als dem Bestbieter die Bekanntmachung der hohen Ratifikation zukommt, die Lizitation abgehalten werden wird, und zwar:

1. über den Bedarf an Eisenwaaren belläufig bestehend in:

- 50 Einsatzbohren,
- 90 Nägelbohren,
- 40 Binderichnhütern,
- 50 zehnteiligen Feilen,
- 15,000 Fußbodennägel,
- 190,000 Riffennägel, große,
- 144,000 Riffennägel, kleine,
- 35,000 Schloßnägel, halbe,
- 25,000 Schloßnägel ganze,
- 20 Handmesser, kleine,
- 10 Schweißsägen,
- 25 gerade Schuhahlen,
- 25 Hobeleisen,
- 6 Säuen,
- 15 Bohrer.

Zu dieser Lizitation wird der 2. April 1819, eine Kauzion von 200 fl. und ein Vadium von 20 fl. bestimmt.

2. über den Bedarf an Holzwaaren bestehend in:

- 250 weichen halben,
- 125 ganzen Latten,
- 20 harten Latten,
- 15 2 Zoll dicken,
- 15 1 1/2 Zoll dicken, und
- 25 3 Zoll dicken harten Latten,
- 8000 Riffenladen,
- 190 Fußbodenladen, starken,
- 250 do. schwächeren,
- 40 hölzernen Rechen,
- 130 Klaster buchens Brennholz 3 Schuhe lang,
- 500 Bündeln Rübel Reife,
- 630 Bündel Rübelhauben, und
- 250 Bund Bindruthen.

Für diese Lizitation ist der 7. April 1819, — eine Kauzion von 900 fl. und ein Vadium von 90 fl. festgesetzt.

3. über den Bedarf an Kerzen und Oehl bestehend in:

- 650 Pf. Baumöhl,
- 60 - Leinöhl, und
- 500 - Anschlittkerzen.

Als Kauzion ist dabei ein Betrag von 150 fl. an Vadium von 5 fl. — und der Tag der Abhaltung dieser Lizitation auf den 14. April 1819 bestimmt.

Besagte Lizitationen werden an den vorbemerkten Tagen in dem k. k. Tabakgefälls-Fabrik-Gebäude zu Hume um 10 Uhr Vormittags jedesmal den Anfang nehmen.

Ohne Erlag des festgesetzten Mengeldes wird Niemand zur Lizitation zugelassen, dieses Mengeld aber dem Bestbieter an der gleich bei erfolgter Ratifikation zu entrichtenden Kauzion zu Guten gerechnet, den übrigen Lizitanten jedoch gleich nach beendeter Lizitation rückgestellt.

Die Lieferungen der erstandenen Artikel haben für den angemessenen Zeitbedarf jedes demahl gegen schriftliche Bestellung zu geschehen, und nach abgehaltener Exitation wird auf allerhöchsten Befehl kein nachträglicher Anboth angenommen.

Diejenigen, welche die einen oder anderen oben specificirten Artikel zu erstehen wünschen, werden daher zu den an den bemerkten Tagen abzuhaltenden Exitationen hiemit vorgeladen.

Laibach den 1. März 1819.

Bermischte Verlautbarungen.

General-Kommando Verlautbarung.

(1)

In Folge eines anher gelangten hohen hofkriegsräthlichen Reskripts vom 7. Erhalt am 13. d. M. N. 641 wird am 22. May d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden im Markte Leibnitz, Marburger Kreises wegen Veräußerung des daselbst gelegenen Verpflegs-Magazins-Gebäudes die dritte öffentliche Versteigerung unter Vorbehalt des hohen hofkriegsräthlichen Ratifikation abgehalten werden.

Die Bestandtheile dieses zur Herrschaft Laubegg dienstbaren und laudemalmäßigen Gebäudes, von welchem, und zwar für das Wohngebäude an unsteigerlichen Dominical-Steuer 8 fl. zur Herrschaft Laubegg, dann für das große Depositorium an Dominicale 13 1/3 fr., dann an Rusticale 26 2/3 fr. nebst den veränderlichen Steuern zum Magistratsrate Leibnitz entrichtet werden, sind folgende:

a. Das Wohngebäude, welches einen Flächenraum von 63 Quadr. Klaftern einnimmt, und unter der Erde einen Keller auf 100 Startin, im untren Geschoße ein großes Zimmer, eine geräumige Küche, dann 3 große gewölbte Beklämme, weiter im ersten Stockwerke gassenseitig 4 große gewölbte Zimmer, hofseitig eine große Küche, einen Vorfaal und 2 Zimmer enthält. Sämmtliche Zimmer und Gemächer sind mit guten Thüren, Ofen, Fenstern, Jalousien und Winterfenstern versehen; das ganze Gebäude ist mit Ziegeln eingedeckt, und im besten Bauzustande befindlich, auch können nach der Stärke der Grundmauern noch 2 Stockwerke aufgesetzt werden.

b. Die Bäckerey, enthaltend die Backstube im Flächen Inhalte von 20 Quadr. Klaftern mit 2 Backöfen, und einem in der Küche zu schöpfenden Pumpenbrunnen, dann die Backstube mit einem Flächenraume von 18 Quadr. Klaftern, und endlich die Brodkammer mit einem Flächenraume von 10 Quadr. Klaftern, welches Gebäude ebenfalls mit Ziegeln eingedeckt, und gut erhalten ist.

c. Die Binderey enthaltend einen Flächenraum von 14 1/2 Quadr. Klaftern und eine daran gemauerte Requisiten-Kammer von 6 1/2 Quadr. Klafter Flächenmaßes gleichfalls mit Ziegeln eingedeckt, und im guten Bauzustande.

d. Das rückwärts im Hofe stehende im Viereck erbaute Mehl- und Frucht-Depositorium, welches einen Flächenraum von 337 Quadr. Klaftern einnimmt, mit Kieselsteinen gepflastert, dann mit eisernen Fenstergittern und hölzernen Balken versehen ist. Dieses Gebäude ist mit Ziegeln eingedeckt und enthält einen mit Brettern, wohl verschalteten Schüttboden von 300 Quadr. Klaftern Flächenraumes.

e. Der Garten, welcher 180 Quadr. Klafter mißt, und mit 26 gemauerten Pfeilern und einer Bretterverschallung umfassen ist, endlich

f. Der Hof, welcher ein Flächenmaß von 623 Quadr. Klaftern hat, mit einem Pumpenbrunnen versehen, und durch das Nachbars Haus eine 12 Klafter lange, 2 Klafter hohe, und 2 Schuhe dicke Mauer, dann durch gemauerte Pfeiler mit einer Bretterverschallung eingeschlossen ist.

Zum Ausrufspreise dieses im besten Bauzustande befindlichen, zu jeder Art von Unternehmung geeigneten Gebäudes wird der durch unpartheyische Schätzung im Herbste des abgewichenen Jahres erhobene Werth von 10159 fl. W. W. angenommen; jedoch wird die hohe Hofstelle nach Umständen sich geneigt finden lassen, falls bey dieser Versteigerung kein Anboth um oder über den Ausrufspreis erlangt werden sollte, dieses Gebäude auch unter dem Schätzungspreise huangegeben, wenn anders der diesfällige Meistboth, welcher von dem Ersteher gleich nach erfolgter hoher hofkriegsräthlicher Ratifikation in die Marburger Verpflegs-Magazinskasse baar erlegt werden muß, nicht zu sehr unter dem Schätzungspreise ausfällt.

Die übrigen Bedingnisse werden am Tage der Lizitation eröffnet werden, zu welcher also sämtliche Kauflustige zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.
Graz am 15. Jönung 1819

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Mathias Michitsch von Göttenitz als Vormund der Johann Michitschischen Puppilinen um Borrufung und sohinmige Landeserklärung des schon seit mehr als 30 Jahren abwesenden Georg Michitsch angefucht.

Da man nun hierüber den Herrn Johann Terpin resignirten Oberbeamten allhier, zum Curator dieses Georg Michitsch aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiemit bekannt gemacht, zugleich auch derselben, seine Leibes-Erben oder Cessionarien mittelst gegenwärtiger Ausschrift dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Bezirksgerichte so gewiß erscheinen, und sich legitimiren sollen, als widrigens gedachter Georg Michitsch für todt erklärt, und dessen angefallener Erbsantheil pr. 1074 fl. M. M. seinen hierorts bekannten, und sich ausweisenden Erben eingewortet werden würde.

Bezirksgericht Gottschee am 26. Februar 1819.

E d i c t. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnamhart im Neustädler Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurfes über das gesammte, in diesem Bezirke befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des unterm 25. Dec. 1811 verstorbenen Georg Warbitzch Herrschaft Thurnamharter Uatertdan von Gorika gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an den erstgedacht Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert am 26. künftigen Monats März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte seine Forderung also gewiß anzubringen, und vor ihm nicht nur die Wichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, vermög dessen er, in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als Widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages, Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die an diesem Tage ihre Forderungen nicht werden angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten Vermögens des Einangsbewandten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch mit ihrer Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wären, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations Eigenthums, oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Flatten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Thurnamhart den 25. Febr. 1819.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Bezirksgerichte über executives Einschreiten des Herrn Franz Spillar aus Senofetich als Cessionär des Herrn Fürsten Franz v. Porcia wid r Anton Krainz zu Marrein wegen schuldigen 499 fl. 28 kr. c. s. o. in die öffentliche Feilbietung der dem Letztern gehörigen im Dorfe Marrein liegenden, der Herrschaft Prem sub Urb. Pro. 1 et 1 1/2 jingba en, und bereits auf 2830 fl. 10 kr. C. M. gerichtlich abgeschätzten Realitäten gewilliget, und hiezu der 22. März, 22. April, und 22. Mai l. J. jedesmahl Frühe um 9 Uhr im Orte Marrein mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn obgedachte Realitäten weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzwert, oder darüber an Mann gebracht würden, solche bey der dritten als letzten Feilbietungstagsatzung, auch unter demselben hindangegeben werden sollen. Es werden daher die Kauflustigen an obbestimmten Tagen, so wie unter einem die auf obervähnten Realitäten inhabulirten Gläubiger zur Abwendung eines allfälligen Schadens zu erscheinen vorgeladen

Die Kaufbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei alle Tag eingesehen werden.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Adelsberg am 20. Februar 1819.

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Kaltenbrun und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Blas Stabina aus dem Dorfe Podgoritz in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte hinsichtlich der von ihm Bittsteller ausgestellten, an den Domian Bauszeg recte Aufsig lautenden Schuldobligazion vdo. Pfarrhof Stein den 23 May 1808 intabulirt eodem Dato auf die zu Podgoritz liegende der Pfarrgült Stein sub Urb. Nr. 166 zinsbare ganze Hube gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde darauf einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn vermeinen, aufgefordert, ihre dißfälligen Rechte in der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen; und 3 Tagen, so gewiß geltend zu machen, als im Widrigen die Schuldobligazion auf weiteres Anlangen für Wirkungelos erklärt, und die zu bittende Extabulazion gewilliget werden wird.

Laibach den 2. Dezember 1818.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Martin Kannisar von Großtrebelein wider Anton Kannisar vulgo Platar in demselben Orte wegen schuldigen 96 fl. 14 kr. nebst Anhang in die executiv Versteigerung der dem letztern eigenthümlichen, der k. k. Staatsherrschaft Sittich zinsbaren im Orte Großtrebelein H. Z. 9. liegenden 13 gerichtlich 350 fl. geschätzten Hube nebst Anhang und Zugehör gewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 24. Februar, der zweyte auf den 24. März, endlich der dritte auf den 24. April l. J. jedesmal früh um 9. im Orte des liegenden Guts mit dem Anhange bestimmt worden, daß gedachte Realität, wenn sie weder am ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht würde, unter den gesetzlichen Bedingungen am dritten Termine auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weizelberg am 24. Jänner 1819.

Anmerkung. Am ersten Termine hat Niemand den Schätzungspreis angeboten.

In dem Hause Nr. 187 am Naan wird ein guter Wahrwein zu 12 kr. pr. Maaß über die Gassen ausgeschänkt, wer aber 40 oder mehrere Maaß hiervon nimmt, kann denselben um 10 kr. pr. Maaß haben, im nämlichen Hause ist auch ein guter Bauwein, von besserer Qualität die Maß zu 20 kr. über die Gassen zu haben; Dann sind in eben diesem Hause 3 Zimmer mit besondern Eingang zu Georgi d. J. mit oder ohne Einrichtung ohne Kuchel für ledige Personen zu vergeben, ferner ist im nämlichen Hause ein Bathar zu verkaufen.

Das Mehrere erfährt man im ersten Stock des nämlichen Hauses.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Kaltenbrun und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Andreas Maatsch von Laibach in die Ausfertigung des Amortisations-Ediktes hinsichtlich des vom Joseph Perschin am 1. April 1803 ausgestellten zu Gunsten des Bittstellers Herrn Andreas Maatsch lautenden, auf die dem Schuldner eigenthümlich gewesenenen Realitäten, als die der Deutschen-Ordens-Nitterlichen Kommenda Laibach sub Urb. Nr. 158 zinsbare ganze Hube, die eben dahin sub Urb. Nr. 3, 264, 285, 330, et 20 1/2 zinsbaren Gemeindefern intabulirten 4 procentigen Schuldscheines pr 100 fl. von diesem Gerichte gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch darauf zu machen berechtigt zu seyn glauben, angewiesen, diese ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, widrigens dieser Schuldschein auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers für nichtig und Wirkungelos erklärt und in die zu bittende Extabulazion von den obgenannten Joseph Perschinschen Realitäten ohne weiteres gewilliget werden wird.

Laibach den 7. September 1818.

Verlaß = Anmeldungen. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg haben alle jene, die auf den Verlaß nachgenannt Verstorbenen und zwar die Verlaßguldubiger des

ad 1. unter 21. Dez. 1818 verstorbenen Georg Wambitsch zu Brundorf den 2. April l. J. früh 9 Uhr

ad 2. unter 6. Jänner l. J. zu Brundorf verstorbenen Johann Schelesniker den 2. April l. J. früh um 11 Uhr

um so gewisser zu erscheinen, als im Widrigen vorerwähnte Verlässe abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würden.

Bezirksgericht Herrschaft Sonnegg am 25. Febr. 1819.

V o r r u f u n g s - E d i c t. (3)

Von der Bezirks-Obrigkeit der k. k. Staatsherrschaft Neustadt werden nachbenannte Rekrutirungspflichtige dieses Bezirks hiemit edictaliter vorgeladen.

Haus- No.	N a m e n der I n d i v i d u e n.	Jahr alt.	Geburtsort.	Stand.	Profes- sion.
3	Andre Kufel	33	Thomasdorf,	ldig	ohne
7	Andre Jerin	27	Lipsitz	detto	detto
14	Gregor Luscher	27	detto	detto	Schuster
5	Joseph Persche	22	Schützendorf	detto	ohne
7	Joseph Samann	21	detto	detto	detto
2	Joseph Aunitscheg	21	Weinberg	detto	detto
18	Johann Salz	26	Weißkirchen	detto	detto
—	Johann Priestertschitsch	24	Kaan	detto	Schuster

Dieselben haben binnen drey Monathen um so gewisser bey der gefertigten Bezirks-Obrigkeit zu erscheinen, widrigens man selbe nach fruchtlosen Versreichern obiger Frist als Auswanderer behandeln, ihr Vermögen in Beschlag genommen, und ihnen die Uebnahme eines Grundes, oder Gewerbes verweigert werden würde.

Bezirks-Obrigkeit der k. k. Staatsherrschaft Neustadt am 16. Februar 1819.

R u n d m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird anmit kund gegeben: Es sey auf Ansuchen des Thomas Michitsch zu Handlern, im Rahmen seiner Chewirchin Ursula, gegen Andreas Wittine von Klindorf, wegen durch Urtheil behaupteten schuldigen 897 fl. 34 fr. W. M. nebst den rückständigen 5 procentigen Interessen, und Gerichtskosten, die Teilbietzung der Gegnerischen, diesem Herzogthume sub Rektif. Nr. 211 et 232 dienstbaren in die Exekuzion gezogenen, und gerichtlich auf 605 fl. W. E. geschätzten 61stel Urb. Hube sammt An- und Zugehör in Klindorf, dann der sämtlichen Fahrnisse bewilliget,

sind zu diesem Ende drei Termine, nämlich der 1. April, 1. May, und 1. Junn l. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß, im Falle obbenannte Realität weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstagung um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter demselben hindanngegeben werden würde.

Hiezu werden Kauflustige zu erscheinen eingeladen, unter einem aber auch die intabulirten, und dessen besonders verständigten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte, dazu vorgeschrieben.

Die diesfälligen Bedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsfunden hierorts täglich eingesehen, oder auch in Abschrift behoben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 17. Febr. 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg in Laibacher Kreise wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Einshreiten des Herrn Sigmund von Gaudin, k. k. Landrechtensrath zu Fiume als Paul Alois Graf von Auerspergischen Testamentsvollziehers gegen Herrn Georg Ratschitsch väterlich Georg Ratschitschischen Vermögens- Ueberhaber wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 29. July 1817 der Paul Alois Graf Auerspergischen Erben an baaren Darlehen nach der Reduktion auf gutes Geld noch schuldigen 1299 fl. 31 kr. 2 pf. sammt 5 proc. Zinsen von 1499 fl. 31 kr. 2 pf. seit 1. September 1817 nebst bereits anerlassenen, und weiteren Executionskosten die Feilbiethung des in die gerichtliche Execution gezogenen über Abzug der Lasten, auf 14,614 fl. M. M. geschätzten Georg Ratschitschischen mit Inbegriff der Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus 3 1/2 Huben bestehenden sogenannten Baiernhofes zu St. Helena bey Lustahl sammt einer dazu gehörigen Mühle auf unsträten Wasser zu Hofbaier, dann einer kaufrechtlichen Viertelhube, und einer derley Hofstatt zu Peteline bewilliget, und sind zu diesem Ende der 22. Jänner, 22. Februar und 22. März nächstkommenden Jahres jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte des beschriebenen Baiernhofes zu St. Helena mit dem Besatze festgesetzt worden, daß wenn diese Realitäten weder bey der ersten, noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würden. Hiezu sind die Kauflustigen zur zahlreichen Erscheinung hiedurch mit dem vorgeladen, daß die diesfälligen Feilbiethungs-Bedingnisse bey Hrn. Dr. Burzbach in Laibach, so wie bey diesem Gerichte zur gefälligen Einsicht bereit liegen.

Bezirksgericht Kreutberg am 21. Dezember 1818.

Anmerkung. Nachdem auch bey der zweyten am 22. Februar d. J. abgehaltenen Versteigerung sich kein Kauflustiger eingefunden hat; so wird nun zu der dritten am 22. März 1819 abzuhaltenden Versteigerungstagung geschritten.

Exitationis - Verlautbarung. (2)

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Franz Knieverger bürgerlichen Insaßen in der Stadt Radmannsdorf in die Feilbiethung seiner, in dem mitten in der Stadt Radmannsdorf auf dem Plage sub Nro. 8 stehenden, zu einem Einkehrwirthshause oder einer Handlung geeigneten Wohnhause nebst Stallung, einem Wirthschaftsgebäude außer der Stadt, einem nahe an der Stadt gelegenen Acker von 18 Merling Anfaat nebst dabey befindlichen Getreidharyse und in zween Wiesen bestehenden, gerichtlich auf 2987 fl. geschätzten Realitäten gewilliget, und hiezu der 24. März, dann der 24. April, und der 25. May d. J. mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realitäten, wenn selbe weder bey der ersten, noch zweyten Feilbiethungstagung um die Schätzung, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würden. Es haben demnach die Kauflustigen an obbestimmten Tagen jederzeit Vormittags um 9 Uhr in hierortiger Gerichtskanzley zu erscheinen, und können vorläufig die Beschreibung und Schätzung der feilzubietenden Realitäten, wie auch die Verkaufsbedingnisse in hiesiger Gerichtskanzley, oder auch in Laibach bey dem k. k. Herrn Straßenkommissär Franz Kav. Kraschovich einsehen.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 22. Februar 1819.

E d i c t.

(2)

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Andre Marand von Gabrouschitsch die öffentliche Feilbietung der zu Pottok liegenden, dem Jacob Jaklitsch gehörigen, der k. k. Staatsherrschafft Eittich sub Rectf. Nro. 101 dienstbaren, wegen schuldigen 86 fl. 19. kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die Execution gezogenen auf 494 fl. 40 kr. geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bewilliget, und zu dem Ende die Lizitations- Tagsatzung auf den 22. März, 23. April und 22. May d. J. jedesmahl Vormittag um 10 Uhr in Loco Pottok mit dem Besaysse bestimmt worden, daß, wenn gedachte Ganzhube weder bey der ersten, noch bey der zweyten Tagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Uebrigens können die diesfälligen Verkaufsbedingnisse täglich in hiesiger Bezirkskanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Seisenberg am 22. Februar 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Vom dem Bezirksgerichte Staatsherrschafft Rastenbrun und Tburn zu Laibach wird bekannt gemacht: es sey auf Ansuchen des Herrn Niklas Recher, bürgers. Handelsmann allhier, wider die Eheleute Mathias und Maria Michelitsch von Glappe, wegen aus dem dießgerichtlichen Urtheile vom 7. Juni v. J. schuldigen 112 fl. 9 kr. sammt Zinsen und Rechtskosten in die executiv Feilbietung der den schuldenden Eheleuten gehörenden, zu Glappe sub Conscr. Nro. 27. liegenden, der Kirche u. L. J. im Felde sub Urb. Nro. 18. zuseharen, auf 47 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Ratsche sammt den dabey befindlichen kleinen Gartel gewilliget worden. Da nun zu diesem Ende drey Feilbietungstagsatzungen, als die erste auf den 25. April, die zweyte auf den 15. May und die dritte auf den 18. Junn l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhange bestimmt worden ist, daß falls bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsatzung niemand den Schätzungswerth oder darüber bieten sollte, diese Ratsche sammt Zugehör bey der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden wird, so werden hiezu die Kaufustigen mit dem Besaysse vorgeladen, daß die Schätzung und die Lizitationsbedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können. Laibach den 21. Februar 1819.

A n z e i g e s. (2)

Die k. k. priv. Wandfabrik von Neuffer et Wieden in Wien hat auch während dem Markte die Niederlage in Grätz im Verkaufswölbe auf dem Plaze dem Rathhause gegenüber, und empfiehlt sich bestens in allen Gattungen und Farben von Zwischband, Taffer Groderur und Atlasbänder glatt und fahonirt; Figur und Spiegelband, gedruckte und Wasserband, Sammetband, Entonen, Huthband, Rundschnür, Harres oder Kopperband Lanzetten etc. welche sämmtliche Artikel in und außer deren Märkten hier in Grätz wohl sortirt, in bester Qualität um die billigsten Fabrik Preise zu haben sind. Grätz den 3. März 1819.

E. L. Müller.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Vom dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte des Königreichs Fänrien zu Klagenfurt wird hiemit bekannt gemacht: Es seye durch die freywillige Resignazion des Joseph Scheitz, hiebrigen Bergwundarzten bey d m k. k. Bergamte zu Raibl dessen Bedienung mit dem statumäßigen Gehalte von 250 fl. W. W., dann einem Deputate von 4 Klafter Brennholz; in 5 Schuh langen Scheitern in Natura, dann frey Quartier in Erledigung gekommen, zu dessen Wiederbesetzung ein Termin von 6 Wochen vom heutigen Tage an, ausgeschrieben wird; jene Individuen, die sich darum bewerben wollen, haben demnach ihre mit den vor-schriftmäßigen Zeugnissen wohlinstruirten Gesuche binnen dieser Zeitfrist bey diesem k. k. Oberbergamte, und Berggerichte einzureichen. Klagenfurt den 27. Febr. 1819.

Öffentliche Verlautbarung.

Lizitations - Ankündigung. (1)

Von der k. k. vereinigten Taback- und Stämpelgeülten Administration im Königreiche Föhrien zu Laibach wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß daselbst an den weiter folgenden Tagen, über die Lieferung nachstehender Erfordernisse, theils für die k. k. Tabackfabrik zu Fiume, theils für den hierortigen Gebrauch, unter Vorbehalt der höhern Ratifikation eine Lizitation abgehalten werden wird, und zwar:

I. Ueber den Bedarf an Eisenwaren.

Von beyläufig 50 Einsagbohrern, 90 Adgelbohrern, 40 Binderschlägen, 50 dreysäckigte Beilen, 15,000 Fußbodenndgel, 190,000 Ristennndgel große, 144,000 Ristennndgel kleine, 35,000 Schloßndgel halbe, 125,000 ganze, 20 Handmesser kleine, 10 Schweißsägen, 25 Gerate-Schuhahlen, 25 Hobelisen, 6 Hauen, 15 Bohrer.

Zu dieser Lizitation wird der 5. April 1819 — eine Caution von 200 fl., und ein Badium von 20 fl. bestimmt.

II. Ueber den Bedarf an Leinwaaren.

Von 4050 Ellen schwarze Kupferleinwand Ellen breit,

• 1400 Ellen schwarzer Zwilch Ellen breit,

• 190 Pfund ungebleichter Zwirn.

Für diese Lizitation ist der 14. April 1819, eine Caution von 2000 fl., und ein Neugeld von 200 fl. festgesetzt.

III. Ueber den Bedarf an Seilerwaaren.

Von 4000 Pfund Bindspagat, davon ein Wiener - Pfund 110 Wiener - Klafter enthalten muß,

Von 40 Pfund Kanülen - Spagat.

• 25 — grober Spagat.

Diese Lizitation, wozu eine Caution von 500 fl., und ein Badium von 50 fl. bestimmt ist, wird am 19. April 1819 abgehalten werden.

IV. Ueber den Bedarf an Kanülen - Erfordernissen.

Beyläufig von 30 Pfund Siegelwachs, 25 Riß groß Negospapier, 25 Riß groß Medianpapier, 13 Riß klein Median, 70 Riß Concept - Papier, 10 Riß Flußpapier, 10,000 Federfühlen, 48 - Dukend Bleistiften, 15 Stück ordindre, 20 Dukend Rötel, 200 Schachtel mittlere, 60 Schachtel kleine Oblaten, 40 Federmesser toppelklingige, 20 Papierscheren, 500 Stück Nähadel, 30 Packnadel, und 160 Ellen Wachsleinwand.

Zu dieser Lizitation wird der 22. April 1819, eine Caution von 400 fl. und ein Badium von 40 fl. bestimmt.

V. Ueber den Bedarf an Lichtartikeln.

Von 160 Pfund Baumöhl, 60 Pfund gegoffene, 80 Pfund ordindre Anschlittkerzen, und 250 Pfund Wachskerzen.

Diese Lizitation wird am 23. April 1819 abgehalten werden, und ist dabey eine Caution von 200 fl., und ein Badium von 20 fl. festgesetzt.

Die hier benannten Lizitationen werden an den vorbemerkten Tagen in dem Administration - Amtshause um 10 Uhr Vormittags jedesmahl beginnen.

Ohne Erlag des festgesetzten Neugeldes wird Niemand zur Lizitation zugelassen, dieses Neugeld aber dem Bestbieter an der gleich bey erfolgter Ratifikation zu leistenden Caution zu Guten gerechnet, den übrigen Lizitanten jedoch gleich nach der Lizitation rückgestellt.

Die Lieferungen der erstandenen Artikel für die Dauer eines Jahres vom Tage an, als dem gebliebenen Bestbieter die höhere Ratifikation bekannt gemacht wird, haben für den angemessenen Zeitbedarf theils jedesmahl gegen schriftliche Bestellungen, theils aber in bestimmten Parthien und Fristen, nach den Kontraktbedingungen zu geschehen, und nach abwachsender Lizitation wird in Folge höchster Anordnung kein nachträglicher Anboth angenommen.

Jene, die oben spezifizirten Artikel zu erstehen wünschen, werden hiemit zum Erscheinen bey den hierüber an den bemerkten Tagen abzuhaltenden Lizitationen, vorgeladen.

Laibach den 2. März 1819.

Sur Beilage Nr. 22.)

- 306 -
Vermischte Verlautbarungen.

V o r l a d u n g. (1)

Den 20. d. M. frühe von 9 bis 12 Uhr wird in der Amtskanzley der Bezirksobrigkeit Thurn und Kastenbrun zu Laibach über die Lieferung der zur Konservazion der Kommerzialstraßen, und Brücken im besagten Bezirke erforderlichen Materialien die Licitazion abgehalten werden, wozu also die Lieferungslustigen vorgeladen werden.

Die erforderlichen Materialien bestehen in
23 1/4 Kubik Klaftern Bruchsteinen,
80 Maßereyen Kalk, 170 Köche Sand,
24 Stücken eichener Querbölzer,
62 Stücken fichtener Brücklinge,
11 fichtenen Aufstagsbäumen,
27 Eichbäumen, 6 Lagerruthen,
2 eichenen Brückenschwellen, und in
174 Stück Pfosten.

Bezirksobrigkeit Thurn und Kastenbrun zu Laibach am 14. März 1819.

E d i k t. (1)

Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht, daß am 23^{ten} d. M. Vormittag von 9 bis 12, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr das gesammte Mobilars Vermögen des Anton Werlich, Frensfaffen zu Pirtendorf ligitando veräußert, und dessen sämtliche Realitäten am 24. d. M. in denen obigen Amtsstunden auf 6 nacheinander folgende Jahre stückweise in Pacht verlassen wird, dahero alle Kauflustige gegen sogleich baare Bezahlung vorgeladen werden, mit dem Besatze daß die Licitazions-Bedingnisse täglich in dieser Amtskanzley einzusehen sind. Bezirksgericht Kieselstein am 6. März 1819.

E d i k t. (1)

Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen zur Liquidirung des Aktiv- und Passiv- Standes, und Pflegung der Verlassenschafts-Abhandlungen nach Ableben nachstehender Personen, die dießfälligen Tagsatzungen auf folgende Tage und Stunden anberaumt worden, als:

Auf den 8. April Vormittags 8 Uhr.

Nach Helena Schann Bäuerin, Haus Nr. 11 zu Stertschen.

• Barbara Weber Keuschlerin, Haus Nr. 23 zu do.

Am obigen Nachmittags 2 Uhr.

• Margareth Capotnigg Erboldin, Haus Nr. 9 zu Seltanze.

• Agnes Kriskner 1/3 Hüblerin Haus Nr. 2 zu Unterfeichting.

Auf den 15. April 1819 Vormittags 8 Uhr.

• Maria Hirschenfeld Erboldin, Haus Nr. 7 zu Unterfeichting.

• Valentin Urbanz Keuschler, Haus Nr. 19 zu Salloch.

Auf den nähmlichen Nachmittag 2 Uhr.

• Anton Gutner 1/3 Hübler, Haus Nr. 1 zu Unterepetitsch.

• Minna Schwegel Keuschlerin, Haus Nr. 4 zu Kainnegg.

Auf den 19. April 1819 Vormittags 8 Uhr.

• Alex. Miasch Grundbesitzer, Haus Nr. 22 zu Drulauk.

• Minna Krisknar Bäuerin, Haus Nr. 10 zu Mittelfeichting.

Am nähmlichen Nachmittag 2 Uhr.

• Jobst Grager Keuschler, Haus Nr. 45 zu Mittelfeichting.

• Anton Grager Hübler Haus Nr. 10 zu do.

Am 22. April 1819 Vormittag 8 Uhr.

• Anna Zeralla Bäuerin, Haus Nr. 12 zu Piula.

• Anna Zeralla Erboldin do. do.

Nachmittag 2 Uhr.

• Maria Plescha Erboldin, Haus Nr. 17 zu Stertschen.

• Ursula Plescha do. do. do.

• Theresia Marketsch do. zu Pirtendorf.

Dahero haben alle jene, welche in obgedachte Verlassenschaften etwas schulden, oder daran aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Forderungen zu stellen vermeinen, an obbesagten Tagen und Stunden um so gewisser entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten vor diesem Gerichte zu erscheinen, als widrigens, und zwar im ersten Fall gegen die Ausbleibenden mit rechtlichen Zwangsmitteln fürgegangen, im letztern Fall aber die Verlassenschaften ohne weiters abgehandelt, und denen sich legitimirenden Erben eingewortet werden würde. Bezirksgericht Kieferslein am 8. März 1819.

Getreid - Verkauf. (1)

Bei der Herrschaft Lüßer im Elber-Kreise unweit des Sautstromes liegen 4 bis 500 Mezen Waiz, 2 bis 300 Mezen Korn, und 2000 Mezen Haber in großen oder kleinern Parth en gegen gleich baare Bezahlung entweder in W. W. oder in C. M. zum Verkauf; dieser geschieht am 8. April l. J. Vormittag in der Amtskanzley, sollte aber früher das Getreid an Mann gebracht werden, so wird dieß auf eben diesem Wege bekannt gegeben werden.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird anmit bekannt gemacht Es haben alle jene, welche auf den Verlaß der am 30. Dezember v. J. zu Rakitnig sub Konseriptions No. 18 verstorbenen Vertraut Ebnig verwittbt gewesenen Frau auf was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gegenten, auf den 31. d. M. l. J. Frühe um 9 Uhr in der hierortigen Gerichtskanzley so gewiß zu erscheinen, und ihre Forderungen zu Protokoll zu geben, als im Widrigen der Verlaß abgehandelt, und dem erklärten Erben eingewortet werden wird.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Adelsberg am 1. März 1819.

Einberufung des Rekrutirungsfüchtlings Johann Bayer.

Da Johann Bayer aus Obernubsdorf Haus Nr. 25 Pfarre St. Bartholmá Haupt-gemeinde Wrußnik auf die erlassene und ihm persönlich eingehändigte Vorladung am 4. November 1818 vor dieser Bezirksobrigkeit nicht erschienen ist, um bey der durch löbliche kais. königl. Kreisamtsverordnung vom 30. Oktober 1818 Zahl 7233 aufgetragenen Stellung als Reservemann abgegeben zu werden, so wird derselbe, da dessen Aufenhaltort hier unbekannt ist, mittels gegenwärtigen Edicts erinnert sich binnen 6 Monaten bey der gefertigten Bezirksobrigkeit zu stellen, oder in der ndmlichen Frist seine Abwesenheit gültig zu rechtfertigen, weil widrigens gegen ihn nach §§. 27 und 33 des allerhöchsten Auswanderungspatents vom 10 August 1784 verfahren würde.

Bezirksobrigkeit Kupertshof am 22 Febr. 1819.

F e i l b i e t h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Egg ob Podpetsch wird über Anlangen der Vormünder der Andre Schaubischen Pupillen zu Korenu bekannt gemacht, es werde die zum Verlaß gehörige sogenannte Peerrische Ralschen, sammt dazu gehörigen Wiesenterrain im Dorfe Kraben an der Landstraße gelegene, der Herrschaft Födnig dienstbar auf 215 fl. U. E. geschätzt, und ein Waldantheil Plainava sa Kauam genannt, auf 25 fl. U. E. geschätzt, dem Gute Wisdenegg dienstbar, auf den 20. dieses früh um 9 Uhr in dieser Amtskanzley, wo auch die Verkaufsbedingnisse eingesehen werden können, an den Meistbietenden ins E. en hindangegeben, wozu alle Kaufslügen an dem bestimmten Tage Vormittag hiemit vorgeladen werden.

Bezirksgericht Herrschaft Egg ob Podpetsch am 8. März 1819.

F e i l b i e t h u n g s - E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weirelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Georg Achtn von Bresje wider den Ignaz Illovac wegen behaupteter 190 fl. 3 fr. c. s. c. in die executive Versteigerung der dem letztern gehörigen, zu Großlup liegenden, zur k. k. Staatsherrschaft Sittich zuzubaren, gerichtlich 495 fl. geschätzten ganzen Hube unter den gesetzlichen Bedingnissen gewilliget, und

zur Vornahme derselben des erste Termin auf den 1. April, der zweite auf den 6. Mai, endlich der dritte auf den 3. Zu 1 l. J. jedesmahl früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Anbange bestimmt worden, daß gedachte Realität, wenn sie weder am ersten noch zweiten Termine um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht würde, am dritten Termine auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weizelberg am 1. März 1819.

Concurs. Eröffnung.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschafft Sittich wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht; es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche ewig- und unbewegliche Vermögen des Herrn Gregor Cajetan Wisiaß Besitzers des Beneficiums des heil. Grabes zu Littai gewilliget worden. Daber wird Jederman, der an ersigedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen, berechtigt zu seyn glaubt, hiemit ertunect, bis den 30. April l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse Herrn Dr. Joseph Ritter von Jödransperg bei diesem Bezirksgerichte einzureichen, und in dieser nicht nur die Wichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verlauf des obbesagten Tages Niemand mehr angehöret werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann obgewisen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgewerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwann in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums, oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschafft Sittich am 20. Februar 1819.

Verkauf mehrerer Realitäten, und Fahrnisse.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschafft Sittich wird bekannt gemacht, daß über Anlangen der Elisabeth Nubel und Franz Dornig Vormünder der Anton Zuvanischen Pupillen zu Sagor, wider Michael Mach, und Johann Kanaifer Vormünder der Ignaz Zuvanischen Pupillen zu St. Märthen bei Littai wegen von einem Kapital pr. 1400 fl. M. M. seit 1. Jänner 1815 verfallenen, und fortlaufenden 5 pCt. Interessen nebst Unkosten in die executiv Feilbietung mehrerer Häuser, und dazu gehörigen Gründe sammt dem vorhandenen Mobilarvermögen gewilliget worden sey.

Da nun hiezu drei Termine, nemlich der 4. Februar, 3. März, und 3. April, l. J. 1819. jederzeit im Orte St. Märthen Vormittags um 9 Uhr mit dem ferneren Anbange ausgeschrieben wurden, daß wenn die feilgebotenen Häuser, Gründe, und Fahrnisse der Ignaz Zuvanischen Pupillen, die gerichtlich indgeannmt auf 3620 fl. 25 kr. geschätzt wurden, weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietungstagsakung um den Schätzungswerth oder darüber entweder einzeln nach deren Arb. No. oder zusammen an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden, so werden alle Kauflustige am besagten Orte und Tagen zu erscheinen hiemit vorgesaden.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschafft Sittich am 21. Dezember 1818.

Anmerkung. Da sich weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsakung ein Kauflustiger gemeldet hat, so wird am 3 April 1819 zur dritten und letzten Feilbietung geschritten werden.

Auf eine große Bezirksherrschafft in Unterkrain wird ein geprüfter lediger Bezirksso-
nuniffar, der sich mit den erforderlichen Fähigkeitszeugnissen und guter Moralität
auszuweisen vermag, gesucht, die weitere Ankunft gibt das Zeitungs-Comptoir.